

rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,

7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,
8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
10. Ausländerinnen und Ausländer, die ein Bachelorstudium und ein konsekutives Masterstudium im Inland abgeschlossen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 6

Gebührenbefreiungen

(1) Internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung der Studiengebühr befreit. Bei Hochschulvereinbarungen gilt dies nur, wenn sich die Gebührenfreiheit auf Studierende bezieht, die im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für höchstens zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulgrad in Baden-Württemberg zu erwerben, an die Hochschule kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Internationale Studierende ferner während

1. Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. eines Studiensemesters, in denen das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird,
3. eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen vorsehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(4) Die Hochschulen können in einer Satzung für Studierende, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind.

(5) Die Befreiungen aufgrund besonderer Begabung gemäß Absatz 4 dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Bezugsgröße nach Satz 2 betragen. Die Bezugsgröße berechnet sich aus der Gesamtzahl der an der jeweiligen Hochschule nach § 3 dem Grunde nach gebührenpflichtigen Internationalen Studierenden, von der die Gesamtzahl der nach § 5 ausgenommenen und nach § 6 Absätze 1 bis 3 und 6 befreiten Internationalen Studierenden abgezogen wird. Unabhängig hiervon kann jede Hochschule wenigstens eine besonders begabte Studierende oder einen besonders begabten Studierenden unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 von der Studiengebühr befreien.

(6) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

§ 7

Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Zweiter Unterabschnitt

Gebühren für ein Zweitstudium

§ 8

Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

(1) Die Hochschulen erheben für das Land von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder